

Amtlicher Teil.

Offizielle

Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 11. November 1908,

abends 6 Uhr,
im Sitzungssaal, Neues Rathaus, Hauptgeschoss,
Gang nach der Burgstraße.

Zusammenordnung:

I. Bericht eines Wahlmeisters in den Hochbauausschuss —
Deutsche Nr. 442/1908 —.

II. Wahl von 5 Stadtvorsteherwahlen und 2 Bürgern in den
gewünschten Auszügen für die Einzugserklärung — Deut-
sche Nr. 442/1908 —.

III. Bericht des Sitzungsausschusses über 32 Sitzungs-
reihungen aus dem Jahr 1907.

IV. Bericht des Verkehrsbehörden über Gedach-
tnisse in Baden.

V. Bericht des Finanzausschusses über die Aventur des
"Reichen Betriebes" für 31. Dezember 1908.

VI. Bericht des Finanz- und Verwaltungsausschusses über;
den Ortsbezirk, bez. die Erhebung von Gemeindeherrn
beim Antrag von Grundstückseigentümern (Bewilligungspflicht und
Verzinsungssteuer) sowie Abdrücke zu den Aven-
turdaten — Deutsche Nr. 404/1908 —.

VII. Bericht des Finanzausschusses über Konto 10 "Woh-
nungswirtschaft" Vol. 4, 6, 7, 8, 12 bis 15, 26 bis 29
81 bis 93, 91, 97 — Deutsche Nr. 325/1908 —.

XVII. Bericht des Finanzausschusses über Konto 10 "Woh-
nungswirtschaft" Vol. 4, 6, 7, 8, 12 bis 15, 26 bis 29
49 bis 54 — Deutsche Nr. 325 w/1908 —.
Haushaltsposten für 1908, sowie Erhöhung des Post. 15
Entnahmestrukturen zu bekommen um in Konto 25
des Haushaltsposten für 1909 — Deutsche Nr. 398/1908 —.

VIII. Bericht des Finanz- und Sitzungsausschusses über
Konto "Besitzvermögen" des Haushaltsposten für 1908.

IX. Bericht des Finanz- und Verwaltungsausschusses über
Konto 32 "Schwipshäuser" mit Aufnahme von
Vol. 11 und 12 des Haushaltsposten für 1908.

X. Bericht des Finanz- und Verwaltungsausschusses über
die Sonderhaushalte, Haushalte und Sparten 1 —
Deutsche Nr. 325 k/1908 — und "Sparten"
11 — Deutsche Nr. 325 l/1908 — das
Haushaltsposten für 1908.

XI. Bericht des Sitzungsausschusses über Konto 15 "Hei-
schnell 28" mit Aufnahme von Vol. 26 des Haush-
altsposten für 1908 und die Vorlage, bez. Erhöhung
der Haushaltsposten für den Hochbauausschuss um den
Hochbau in den Haushaltsposten 1908 und
1909 — Deutsche Nr. 372/1908 —.

XII. Bericht des Hochbauausschusses über Konto 15 "Hei-
schnell 28" — Deutsche Nr. 325 m/1908 — Konto 32 "Schwipshäuser"
Vol. 11 und 12 des Haushaltsposten für 1908.

XIII. Bericht des Hochbau- und Abbaumausschusses über
Konto 31 "Gebäude" mit Aufnahme von Vol. 1 Nr. 24,
Vol. 2 Nr. 24 des Haushaltsposten für 1908.

XIV. Bericht des Schulausschusses über Konto 6 "Schulen
und Schulamt" mit Aufnahme der Positionen über die
königliche Unterhaltung und die Schuleitung sowie
von der Bürgerschaft der Schülervorstände um das
Haushaltsposten für 1908 — Deutsche Nr. 325 b/1908 —
Nr. 24, 49 bis 54, Konto 31 "Ge-
bäude" Vol. 1 Nr. 24, Vol. 2 Nr. 24 des Haushalt-
sposten für 1908.

XV. Bericht des Dienstbauausschusses über Konto 12 "Ver-
waltung und Dienst-Anlagen" — Deutsche Nr. 325 p/1908 —
Konto 24 "Wohnungen" — Deutsche Nr. 325 v/1908 —, Konto 25
"Ge-
bäude" Vol. 1 Nr. 24, Vol. 2 Nr. 24 des Haushalt-
sposten für 1908.

XVI. Bericht des Hochbau- und Hochbauausschusses über
Haushalt eines neuen Baus und Brücke im
Wiedeberg — Deutsche Nr. 407/1908 —.

XVII. Bericht des Dienstbauausschusses über: a. Bezeichnung
und Ausführung des Straße O 1 zwischen der ver-
längerten Ost- und der verlängerten Eisenbahnstraße
— Deutsche Nr. 397/1908 —, b. Herstellung einer
Schleife für das Hochgebäude Gitterdachstraße Nr. 6 —
Deutsche Nr. 417/1908 —.

XIX. Bericht des Hochbau-, Telefon- und Verflossungs-
ausschusses über: a. das Ortsbezirk, bez. die Bebauung

von Leipzig-Tonndorf — Karte Ortsblatt (Deutsche
Nr. 349/1908), b. das Ortsbezirk, bez. die Be-
bauung von Leipzig-Aubenaus-Südost (Deutsche
Nr. 354/1908).

Leipzig, den 7. November 1908.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Dr. Ritter.

Bersteigerung.

Montag, den 23. November, 10 Uhr vormittags
sollen auf im Hof des bisherigen Posthalterbüros-Geschäftshaus —
Wölckstraße 24 — befindliche einfacheinfliegende aus-
gewidmete Güterpostwagen unter den unmittelbar vor
dem Ausgabezeitpunkt bestehenden zu nachfolgenden Bedingungen im Aussi-
gutkabinett des unteren Postamtes gegen sofortige Vor-
liegen des Güterpostzettels freigesetzt werden. Die Wagen können
vorkommen bestellt werden. Die Wagen können

Leipzig, 6. November 1908.

Kaiserliches Postamt S.

Ritter.

Der diesjährige

Christmarkt

wird vom 17. bis mit 24. Dezember
abgehalten.

Für den Kleinhandel mit Christbäumen werden
Stände auf dem Christplatz, dem Platz vor dem Reichs-
gericht, dem Fleischer-, Schul-, Johanniter- und Bäckerplatz,
dem vor dem Kreisamt am gegenüberliegenden Teile des Roh-
platzes, einem Teile des Christplatzes, dem Nikolai- und
Thomaskirchhof, auf den Gehwegen der Kronprinzenstraße
zwischen der Börger- und Reichsstraße sowie der Eisenbahn- und
Kaufmännische, weiter auf den Marktplätzen in den Stadt-
teilen Lindenau, Rosenthal und Eutritzsch angewiesen werden.
Für jeden Stand wird eine Gebühr von 5 M abgenommen.

Für den Großhandel mit Christbäumen wird der
Zeit der hohenzeiten zwischen den verschiedenen Klost. und
Königstraße bestimmt. Darüber dürfen Bäume nicht unter
1,50 Meter Höhe stehen nicht unter 15 Pfund (15 Pfund
abzugeben werden. Nur über 5 m große Bäume dürfen
eingehen, aber auch nur an Wiederländer, verkaufen werden.
Offene Stände für Tüpfer und Steinzeugwaren
werden auf dem Christplatz vergeben werden.

Nur abgenommen Verkaufsstände werden nach dem König-
platz und dem Rosenplatz zwischen den verlängerten Königs-
straße und dem Königplatz verspielen.

Meldungen um Zusammensetzung von Ständen sind
vom 19. November bis zum 3. Dezember bei unserer
Marktleitung — Neues Rathaus, Erdgeschoss,
Zimmer Nr. 162 — während der Geschäftsstunden
von 11—12 Uhr vormittags oder 5—6 Uhr nach-
mittags, Sonntags jedoch nur vormittags von
11—12 Uhr, unter Vorlegung des Wehrantrittes.

Die Stände sind, wie alle übrigen offenen Verkaufsstände
nach den Richtelinien aus dem 15. September 1906
VL 5662 und 6561 an den in den Christmarkt fallenden
Weihnachten in den Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr
morgens, an dem in den Markt fallenden Sonnabend, dem
10. Dezember, von 11 Uhr vormittags und von 9 Uhr abends
ab für den geschäftlichen Verkauf geschlossen zu halten.
Wegen der für den Handel in Lokalgeschäften bestimmten
Stunden wird auf die Richtlinienanwendung vom 15. Sep-
tember 1906 verwiesen.

Nur noch Verbindung des Christmarktes bis zum 31. De-
zember auf einem der oben erwähnten Plätzen einen Stand
an der Weihnachtsfeier eröffnen will, dat vor-
der Teil der Nachtfestlichkeit um die Gewerbeschau
nachzuweisen. Für die Stände beträgt das Preisschild 1 M
für den 10. Meter.

Übrigens gelten allgemein die dem Reglement vom
5. November 1906, Bekanntmachung für die Kleinstmessen in
der Stadt Leipzig beifolgend, als Anhang angefügten Be-
stimmungen.

Sonderordnungen werden nach § 77 des angezogenen
Reglements, sonst nicht die schärferen Bestimmungen
§ 146 verbunden mit § 108, Abis 2, Abs. 6, § 64, § 84 der
Reichsverordnung über das Wehrantrittes verhängt, das
zu 100 Pfund (100 Pfund) greift, mit Geldstrafe bis zu
10 M und im Untergangshaus mit Haft bis zu 8 Tagen
bestraft.

Leipzig, am 29. Oktober 1908.

IX M 494/08.

Ter Amt der Stadt Leipzig.

Empfehlung.

Den gerechten Bewohner von Leipzig wird der zu einem
jährlichen Abonnement ausgebilte gewöhnliche Zögling
der Landesschule für Lehrerinnen empfohlen.

Chemnitz, im November 1908.

Direction der Königlichen Blindenschule.

Gerichtsaal.

Weisgericht.

Ja. Leipzig, 6. November.

Eigentümliches Testament. Nach § 223 Nr. 2 des Bürgerlichen Ge-
setzbuches kann ein Testament in schriftlicher Form durch eine von dem Erb-
halter unter Angabe des Ortes und Todes eigenhändig geschrieben und unter-
schrieben bestätigt werden. Ein solches Testament setzt die Abre-
sonde in Neustadt wie folgt voraus: „Ich Unterschreibe hiermit meine
Stellung als Erbin eines Ehemanns, Herrn...“

Geplante Mietern. Von Landgericht Leipzig ist am 18. Mai der
Bauauftrag für neuen Betrieb und Erweiterung zu 2 Monaten 2 Wochen
geklagt und versteckt worden. Er schreibt dem Vermieter B. 228 A, die
diese als Hypothek auf das Gut des Angeklagten hatte einzutragen.
Der B. keine Miete erhielt, ließ er die Kosten plätzen. Von einem
Mietern erwähnt, dass der Angeklagte durch Vorstellung falscher Tala-
genden die Miete, von einem anderen durch die Drohung, ihn fortzuführen,
die Strafe zu legen. Die Rechenschaft des Angeklagten wurde vom Richter
nicht geahndet, weil infolge eigner Schwäche die rechte Hand des Zeichner
noch litt und er deshalb nicht schreiben konnte. Ein Bruder des
verhinderten Erbhalters schreibt dieses Testiment an, will es
nicht als „eigenhändig“ gehandelt werden im Sinne des Wege-
richter, obgleich er selbst nicht geschrieben worden ist.

Am gleichen Sinne hätte, wenn die Hand des Erbhalters bei der Zeichnung
erscheinen würde, die Gültigkeit bestanden.

Der Richter entscheidet, dass der Angeklagte die Rechenschaft des Richters
nicht erfüllt hat, weil er die Kosten plätzen. Von einem
Mietern erwähnt, dass der Angeklagte durch Vorstellung falscher Tala-
genden die Miete, von einem anderen durch die Drohung, ihn fortzuführen,
die Strafe zu legen. Die Rechenschaft des Angeklagten wurde vom Richter
nicht geahndet, weil die Kosten zwar verdeckt waren, er hat das noch

nicht geahndet, weil sie nicht erfüllt werden.

Im dem Wehrantrittespräfektur gegen den Weinhändler Matius Kau-
mann, der am 10. Juni vom Landgericht Leipzig gegen den Wein- und Bratwurst-
händler verurteilt wurde, zu verantworten, ob das Richter vom Richter des Wehran-
trittes wegen Verjährung die Urteile verhängen darf.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters ver-
hängt, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Die Rechenschaft des Richters ist jedoch nicht erfüllt, da die Rechenschaft des Richters
nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.

Der Richter entscheidet, dass die Rechenschaft des Richters nicht erfüllt werden.